

**Vorlage  
für die Sitzung  
der staatlichen Deputation für Gesundheit  
am 12. Februar 2015**

**Entwurf**

1. Bekanntmachung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
2. Bekanntmachung über die nach der Druckluftverordnung zuständigen Behörden

**A. Problem**

Aufgrund von Umstrukturierungen im Arbeitsgebiet des Landesgewerbearztes beim Senator für Gesundheit ist es erforderlich weitere Aufgaben an die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zu delegieren. Die Gewerbeaufsicht ist derzeit bereits als Arbeits- und Immissionschutzbehörde zuständig für die Kontrolle und Überwachung der Betriebe und damit für die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten am Arbeitsplatz. Daher ist eine Übertragung dieser Aufgaben auf die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen naheliegend.

Der Senator für Gesundheit ist derzeit zuständige Behörde für die Erteilung von Ausnahmen gemäß § 7 Absatz 2 und für Entscheidungen gemäß § 8 Absatz 2 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge. Diese Aufgaben werden der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen übertragen, die auch im Übrigen zuständige Behörde nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge ist. Insofern sieht der Entwurf der Bekanntmachung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge nunmehr vor, dass die bisherigen Aufgaben des Landesgewerbearztes in diesem Bereich künftig von der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen erledigt werden sollen.

Nach der aktuellen Bekanntmachung über die nach der Druckluftverordnung zuständigen Behörden ist der Senator für Gesundheit zuständige Behörde für die Entscheidung nach § 11 Absatz 2, die Zulassung von Ausnahmen nach § 12 Absatz 1 der Druckluftverordnung sowie die Ermächtigung von Ärzten nach § 13 der Druckluftverordnung. Im Übrigen ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zuständige Behörde nach der Druckluftverordnung. Druckluftbaustellen sind in Bremen selten. Die Bündelung der Aufgaben bei der Bearbeitung erspart Doppelbearbeitungen, so dass insgesamt ein geringerer Aufwand der Behörden erforderlich ist. Der Personalaufwand wird daher auf wenige Stunden pro Jahr geschätzt. Der Entwurf der neuen Bekanntmachung sieht nunmehr vor, dass die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen auch für diese Aufgaben zuständig sein soll.

**B. Lösung**

Die Bekanntmachung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und die Bekanntmachung über die nach der Druckluftverordnung zuständigen Behörden sind in der vorgeschlagenen Weise zu erlassen.

Im Einzelnen wird auf die Begründungen der Entwürfe verwiesen.

### **C. Alternativen**

Zu der Bekanntmachung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und die Bekanntmachung über die nach der Druckluftverordnung zuständigen Behörden gibt es keine Alternative.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung**

Die vorgeschlagenen Neuregelungen haben weder finanzielle noch nennenswerte personalwirtschaftliche Auswirkungen. Geschlechterpolitische Aspekte sind nicht betroffen.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Der Senator für Justiz hat die Entwürfe rechtsförmlich geprüft.

Die Abstimmung mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ist erfolgt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

### **F. Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation für Gesundheit stimmt

1. der Bekanntmachung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- und
2. der Bekanntmachung über die nach der Druckluftverordnung zuständigen Behörden

zu.

### **Anlagen**

1. Entwurf der Bekanntmachung über die nach der Druckluftverordnung zuständigen Behörden
2. Begründung der Bekanntmachung
3. Entwurf der Bekanntmachung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
4. Begründung zu der Bekanntmachung